

Stenographisches Protokoll

299. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 25. Feber 1971

Tagesordnung

1. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971
2. Kunsthochschulordnung
3. Abänderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen
4. Weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung
5. 21. Gehaltsgesetz-Novelle
6. Abänderung des Abkommens mit Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
7. Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
8. Änderung des Zugabengesetzes
9. Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln
10. Abkommen mit Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft
11. Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen
12. Schifffahrtspolizeigesetz
13. Einführung eines Schifffahrtspolizeigesetzes
14. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Tagesordnung

Ergänzung und Umreihung (S. 8078)

Personalien

Entschuldigungen (S. 8076)

Bundesregierung

Enthebung des Bundesministers Freihsler (S. 8076)

Ernennung des Bundesministers Lütgendorf (S. 8076)

Vertretungsschreiben (S. 8076)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 8077)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und Beschlüssen des Nationalrates (S. 8077)

Ausschüsse

Ausschußergänzungswahlen (S. 8095) — Verzeichnis der Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder (S. 8097)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971: Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-

Novelle 1971 (500 d. B.)

Berichterstatter: Kunstätter (S. 8078)

kein Einspruch (S. 8079)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971: Kunsthochschulordnung (501 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Erika Seda (S. 8079)

Redner: Hofmann-Wellenhof (S. 8079) und Dr. Anna Demuth (S. 8080)

kein Einspruch (S. 8081)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971: Abänderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen (502 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Erika Seda (S. 8081)

kein Einspruch (S. 8081)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971: Weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung (503 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Erika Seda (S. 8081)

kein Einspruch (S. 8082)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971: 21. Gehaltsgesetz-Novelle (505 d. B.)

Berichterstatter: Wally (S. 8082)

kein Einspruch (S. 8082)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971: Abänderung des Abkommens mit Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (504 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Schranz (S. 8082)

kein Einspruch (S. 8083)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Feber 1971:

Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (506 d. B.)

Änderung des Zugabengesetzes (507 d. B.)

Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln (508 d. B.)

Berichterstatter: Walzer (S. 8083)

Redner: Hella Hanzlik (S. 8084) und DDr. Pitschmann (S. 8087)

kein Einspruch (S. 8089)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971: Abkommen mit Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungszeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft (509 d. B.)

Berichterstatter: Wagner (S. 8090)

kein Einspruch (S. 8090)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971: Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (510 d. B.)

8076

Bundesrat — 299. Sitzung — 25. Feber 1971

Berichterstatter: Wagner (S. 8090)
kein Einspruch (S. 8090)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom
17. Feber 1971:

Schiffahrtspolizeigesetz (511 d. B.)

Einführung eines Schiffahrtspolizeigesetzes
(512 d. B.)

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 8091)

Redner: Wally (S. 8092) und Mayer (S. 8094)

kein Einspruch (S. 8095)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Ing. Gassner, Ing. Mader, Dr. Gasperschitz, Dr. Heger, DDr. Pitschmann und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Bau des österreichischen Kernkraftwerkes in Zwentendorf (286/J-BR/71)

Ing. Guglberger, DDr. Pitschmann und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Anerkennung des Magistertitels nach österreichischen Studiengesetzen in Italien (287/J-BR/71)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Heger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 299. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 298. Sitzung des Bundesrates vom 4. Feber 1971 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bürkle, Deutsch, Dr. Fruhstorfer, Doktor Schambeck und Trenovatz.

Ich erlaube mir, den zum ersten Mal hier im Haus anwesenden Herrn Bundesminister für Landesverteidigung General Lütgendorf zu begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*) Ich darf begrüßen die Frau Minister Dr. Firnberg (*neuerlicher Beifall*) und den Herrn Bundesminister Gratz. (*Erneuter Beifall.*)

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Änderungen in der Führung des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 4. Februar 1971, Zl. 1158/71, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister für Landesverteidigung General der Infanterie Johann Freihsler über seinen eigenen Wunsch seines Amtes enthoben hat.

Unter einem hat mich der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 77 Abs. 4 des Bundes-

Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit der Leitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betraut.

Kreisky“

„Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 8. Februar 1971, Zl. 1269/71, mich über meinen Antrag von der mit Entschliebung vom 4. Februar 1971, Zl. 1158/71, gemäß Artikel 77 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ausgesprochenen Betrauung mit der Leitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung enthoben hat.

Unter einem hat der Herr Bundespräsident über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Brigadier Karl Lütgendorf zum Bundesminister für Landesverteidigung ernannt.

Kreisky“

Vorsitzender: Die beiden Schreiben dienen zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Vertretung des Bundesministers für Bauten und Technik.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 15. Februar 1971, Zl. 1393/71, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Bauten und Technik Josef Moser, in der Zeit vom 26. bis 28. Februar 1971, den Bundesminister für Verkehr Erwin Frühbauer mit seiner Vertretung betraut.

Schriftführer

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 3. Feber 1971, Zl. 299 d. B.-NR/1971, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 3. Feber 1971: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen abgeändert wird, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

4. Feber 1971

Für den Bundeskanzler:

i. V. Neisser"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 17. Feber 1971, Zl. 270 d. B.-NR/1970, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 17. Feber 1971: Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

18. Feber 1971

Für den Bundeskanzler:

i. V. Neisser"

Vorsitzender: Die Schreiben dienen zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer um Bekanntgabe der eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführer Ing. Gassner:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz neuerlich geändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971)

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung)

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179, abgeändert wird

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle)

6. Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zugabengesetz geändert wird

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird

10. Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll

11. Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Übereinkommen über die

Schriftführer

gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen samt Vorschriften über die Ständige Internationale Kommission mit Anhang I und Anhang II

12. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Schifffahrt (Schiffahrtspolizeigesetz) samt Anhang

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung eines Schiffahrtspolizeigesetzes.

Vorsitzender: Ich danke.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Vorlagen in Beratung gezogen. Die diesbezüglichen Berichte liegen bereits schriftlich vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um die soeben verlesenen 13 Beschlüsse des Nationalrates zu ergänzen und anschließend die Ausschußergänzungswahlen durchzuführen. Ein entsprechendes Aviso ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag auf Ergänzung und Umreihung der Tagesordnung ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Dieser Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 7 bis 9 sowie 12 und 13 der soeben beschlossenen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 7 bis 9 betreffen Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,

des Zugabengesetzes und

des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln.

Die Punkte 12 und 13 betreffen

ein Schiffahrtspolizeigesetz und

ein Bundesgesetz über die Einführung eines Schiffahrtspolizeigesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils zuerst die Berichtstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt.

Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag von Ihnen, meine Damen und Herren, ein Einwand er-

hoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit ist der Vorschlag angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz neuerlich geändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971) (500 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971.

Berichtstatter ist Herr Bundesrat Kunstatter. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichtstatter **Kunstatter:** Hoher Bundesrat! Im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ist vorgesehen, daß die Gemeinden, soweit sie Erhalter der öffentlichen Pflichtschulen sind, der Aufsicht der Landesregierung unterliegen. Nach Artikel 119 a Abs. 3 B-VG steht jedoch die gesetzliche Regelung des Aufsichtsrechtes über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden in der Angelegenheit der Landesvollziehung den Ländern zu. Aus diesem Grunde soll daher die betreffende Bestimmung im Grundsatzgesetz ersatzlos gestrichen werden.

Der letzte Satz des § 12 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes stellt in seiner gegenwärtigen Fassung seinem Inhalte nach eine Ersatzvornahme dar, die im Sinne des Artikels 119 a Abs. 7 vorletzter Satz B-VG als Aufsichtsmittel zu qualifizieren ist. Für eine gesetzliche Regelung dieses Aufsichtsmittels ist jedoch nach § 119 a Abs. 3 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig. Um diese Bestimmung mit der Verfassung in Einklang zu bringen, soll daher eine dem § 11 Abs. 2 analoge Regelung getroffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz neuerlich geändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung) (501 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 2 der Tagesordnung: Kunsthochschulordnung.

Berichterstatterin ist Frau Dr. Erika Seda. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Erika Seda: Hoher Bundesrat! Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz aus dem Jahre 1970 enthält die für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gemeinsamen Organisationsbestimmungen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun jene organisatorischen Probleme behandelt werden, die wegen der sachlichen Abweichungen zwischen den einzelnen Hochschulen von Anstalt zu Anstalt verschieden zu regeln sind. Im besonderen handelt es sich dabei um die Gliederung der Hochschulen in Abteilungen, die Größe und Bestellung des Hochschulkonvents sowie die nähere Bezeichnung der Klassen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stelle ich somit im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Zum Wort hat sich zunächst Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof (OVP): Herr Vorsitzender! Frau Minister! Meine Damen

und Herren! Zunächst möchte ich nur den Bericht der Frau Berichterstatterin dahin ergänzen, daß ich glaube, daß der in der Nationalratssitzung gefaßte Entschließungsantrag Bayer, Zankl und Scrinzi sehr erfreulich ist, demzufolge die Steuerbegünstigung für Spenden an alle vier österreichischen Kunsthochschulen beantragt wird, nicht nur an die auf dem Schillerplatz.

Aber nun lassen Sie mich einige ganz kurze, allgemeine Bemerkungen zu diesem Thema machen. Es fällt auf, daß in den letzten Jahren ein gewisses Bestreben festzustellen ist, den Namen zu wechseln. Mittlere Schulen nennen sich gern Akademien, Akademien wollen Hochschulen heißen und Hochschulen — ich denke an die Technik — Universitäten.

Im Falle der Kunstakademien, meine ich, kann die Umbenennung in Kunsthochschulen zu einem gewissen — vielleicht unberechtigten — Optimismus Anlaß geben. Das Wort „Schule“ scheint mir nämlich darauf hinzuweisen, daß man doch wieder in Akademien oder Kunsthochschulen bestrebt ist, den Grund für eine Ausbildung gewissermaßen durch eine solide handwerkliche Lehre zu legen. Das ist schon, glaube ich, ein Fortschritt, da wir hier auf dem Standpunkt stehen müssen, daß man denn doch nicht die Meister verachten soll und daß man dem Bestreben nicht unbedingt folgen kann, daß man etwa in der sogenannten Umfunktionierung oder Verfremdung irgendeines handwerklich oder industriell hergestellten Werkstückes schon ein Kunstwerk erblicken will.

Ich möchte hoffen, wünschen — hoffen ist ein falsches Wort, die Hoffnung muß nicht in Erfüllung gehen —, ich möchte wünschen, daß in diesen Ausbildungsgang auch die Literatur einbezogen wäre. Auch hier scheint mir in mancher besonders extremen modernen Ausformung die solide Grundlage einer handwerklichen Ausbildung verlassen. Es müßte also eine Hochschule geben etwa mit den Lehrkanzeln für Interpunktion oder Grammatik oder Orthographie. Frau Minister, daß es das innerhalb einer Hochschule nicht geben kann, ist mir klar, und so wird leider dieses Gebiet außerhalb der akademischen Betrachtung bleiben müssen.

Aber nun gerade das Stichwort „akademisch“. Die berühmteste Akademie der Welt, die französische, hat in ihrer Gründungsurkunde aus dem 17. Jahrhundert unter Ludwig XIII. und Kardinal Richelieu den Satz stehen, sie bezwecke, die Sprache rein zu halten und sie in ihrer Ausdrucksform festzulegen, eine Forderung, die im 17. Jahr-

Hofmann-Wellenhof

hundert offenbar aktuell war und im 20. nicht das geringste an ihrer Aktualität einbüßte.

Denken Sie daran, wie unsere Sprache gerade jetzt — es ist immer wieder eine Modeerscheinung und spiegelt die Kräfteverteilung in der Welt wider — von einer Flut von Amerikanismen durchsetzt ist. Hier wäre für eine Akademie die Aufgabe gestellt, die Sprache reinzuhalten und in ihrer Ausdrucksform festzulegen, eine sehr begrüßenswerte Aufgabe.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum offenbar das Wort „Akademie“ hier — in einen gewissen Mißkredit kommt, kann ich nicht sagen, aber — abgelöst werden soll durch den Titel „Hochschulen“. Es ist geschehen. Ich sage es durchaus nicht in Form einer Polemik, aber als historische Feststellung: Die Akademie ist sozusagen das historisch Ehrwürdigste, sie geht zurück auf den Heros academos und auf Plato in Athen. Sie hat die größte Tradition.

Ich erwähnte bereits die besondere Ausformung dieses Gedankens der Akademie in dem Institut de France, das in fünf Akademien zerfällt. Die ehrwürdigste und berühmteste von diesen ist die Academie Française, die aus 40 gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Diese müssen kulturell, politisch oder wissenschaftlich tätig sein. Sie selbst — diese 40 — nennen sich dann „die Unsterblichen“. Als ich mir das bei einer Lektüre wieder vor das geistige Auge rief, dachte ich mir unwillkürlich: Das wäre noch eine Aufwertungschance für den Bundesrat: Die 40 Unsterblichen! (*Heiterkeit.*)

In der Debatte der letzten Zeit wäre das ein sehr probates Auskunftsmittel. Bedenken Sie: Wir wären dann nicht nur steuerbefreit, sondern auch unsterblich und könnten in diesem sogenannten Privilegienstreit ein wunderbares Mittel für einen Kompromiß bereit haben, indem wir ganz einfach auf die Unsterblichkeit verzichteten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Anna Demuth (SPO): Herr Präsident! Frau Minister! Hohes Haus! Die Beschlußfassung über das Kunsthochschul-Organisationsgesetz vor einem Jahr hat uns dazu bewogen, auch an diesem Gesetz einige Kritik zu üben, vor allem wegen der zu kurzen Beratungszeit, wegen der Nichteinberufung einer Enquete von Studierenden und Lehrenden, sodaß auch in diesem Gesetz einige Mängel aufgeschienen sind, die noch vorhanden

sind, weil man einfach die Studienordnung und das Gesetz für die Universitäten und höheren Lehranstalten an und für sich übernommen hat für eine Gruppe von Menschen, die sich weniger mit wissenschaftlichen, sondern mit künstlerischen Problemen auseinandersetzen.

Aber dieses Gesetz mußte durch eine besondere Organisationsvorschrift ergänzt werden, nach der nun die neuen Hochschulen gegliedert werden sollen. Die Entwürfe für diese Ordnungsgesetze wurden in vier Gesetzesvor schlägen ausgesendet. Nach eingehender Beratung und nach einer Stellungnahme dazu wurden dann diese vier Vorlagen in eine zusammengezogen, die uns heute hier zur Beschlußfassung vorliegt. Es ist ein Gesetz, das unbedingt vorgelegt werden mußte, damit diese neuen Hochschulen arbeiten können.

Der Entwurf enthält vor allem die Benennung der verschiedenen Abteilungen an den Hochschulen für angewandte Kunst, für Musik und darstellende Kunst in den drei Städten und die Bestimmungen über den sogenannten Hochschulkonvent, seine Beschiebung usw.

In diesem Gesetz ist besonders auf die Eigenheiten der verschiedenen Akademien Rücksicht genommen; man hat auch bei der Gruppierung der Abteilungen darauf Rücksicht genommen. Man hat sogar so weit Konzessionen gemacht, daß man schon bestehende Abteilungen, die sich zum Beispiel Max Reinhardt-Seminar in Wien nennen oder das Orff-Institut in Salzburg sowie die Sommerakademie oder die Dependance der Kunsthochschule in Graz, die Expositur Oberschützen, in den Gesetzestext mit übernommen hat. Auf Grund dieses Gesetzes werden nun die Hochschulen ihre Abteilungen haben und darnach arbeiten können. Wir hoffen, daß die Ablöse des seinerzeit auf Lebensdauer bestellten Präsidenten durch den zu wählenden Rektor die Wünsche der Studierenden irgendwie berücksichtigt und damit ein Hochschulstatus gegeben ist.

Mit einem Gesetz allein wird eine Akademie allerdings, obwohl das ein sehr hochgestellter Begriff ist, wie mein Vorredner betonte, noch nicht eine Hochschule. Wir hoffen nur, daß dieses Hinaufadeln dieser Akademien zu Hochschulen doch auch den Geist in diesen Schulen entsprechend hebt und daß unsere jungen Menschen, die sich mit diesen Gebieten des öffentlichen Lebens befassen, die Hochschulreife echt auf Grund ihrer Ausbildung erlangen.

Wenn man sich den Katalog der Abteilungen ansieht, so ergibt sich kaum in einem anderen Gesetz sozusagen eine gleiche Assoziation mit allen schönen Dingen des Lebens wie in diesem Gesetz.

Dr. Anna Demuth

Dieses Gesetz umfaßt all das, was uns Freude macht, von der Malerei zur Musik, zur darstellenden Kunst. Es erfaßt aber auch unsere praktische Lebensumgebung, die Designer, die Architekten und so weiter, es ist die Beschäftigung mit einer Umwelt, die uns Freude bereiten soll, und nicht einer Umwelt, wie es in letzter Zeit so oft der Fall ist, die durch ihre Verschmutzung unser Leben bedroht.

In diesem Sinne hoffen wir, daß die neuen Organisationsvorschriften für diese Kunstakademien, für diese Hochschulen, besser gesagt, dazu beitragen werden, den Studienbetrieb zu fördern und den jungen Menschen jene Ausbildung zu vermitteln, die ihnen die Startmöglichkeiten zu Rang und Namen in einer künstlerischen Welt gibt, und damit dazu beitragen, daß der Ruf Österreichs als ein Land der Künste und der Musik auch weiter erhalten bleibe.

In diesem Sinne werden wir gerne unsere Zustimmung zu diesem Gesetz geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Es ist kein weiterer Redner mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179, abändert wird (502 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Doktor Erika Seda. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Erika Seda: Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz Studienkommissionen eingerichtet werden. Solche Kommissionen bestehen bereits an verschiedenen anderen Hochschulen und haben sich in der Praxis als Kontaktgremien sehr bewährt. Was die Gestaltung der neu einzurichtenden Studienkommissionen in Linz betrifft, schließt die gegenständliche Vorlage vollinhaltlich an die durch Bundesgesetz

getroffenen Regelungen über solche bereits eingerichtete Studienkommissionen an.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179, abändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Es ist kein Redner gemeldet. Wir schreiten daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung (503 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Bundesgesetz über eine weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung.

Berichterstatterin ist wieder Frau Bundesrat Dr. Erika Seda. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Erika Seda: Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen zwei Bestimmungen der medizinischen Rigorosenordnung eliminiert werden, die als überholt anzusehen sind. Es handelt sich dabei einerseits um die Vorschrift, daß sich Kandidaten bestimmten Teilprüfungen nur dann unterziehen können, wenn sie während der Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben — diese Bestimmung stammt aus der Zeit vor 1918 —, sowie um die Vorschrift, daß ein Kandidat eine oder mehrere nicht bestandene Einzelprüfungen eines Rigorosums erst nach Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen des Rigorosums wiederholen darf.

Ferner ist vorgesehen, daß die Ablegung der Prüfungen aus „Pathologischer Anatomie und Histologie“ sowie aus „Pharmakologie und Rezeptierkunde“ schon am Ende des dritten klinischen Semesters möglich sein soll.

8082

Bundesrat — 299. Sitzung — 25. Feber 1971

Dr. Erika Seda

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine weitere Änderung der medizinischen Rigorosenordnung wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Es hat sich kein Redner gemeldet. Wir schreiten daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle) (505 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: 21. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wally. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Wally:** Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 21. Gehaltsgesetz-Novelle sieht im wesentlichen die Einführung eines Fahrtkostenzuschusses für öffentlich Bedienstete vor, die mehr als 2 km von ihrer Dienststelle entfernt wohnen. Die Höhe des Zuschusses ist unter Berücksichtigung einer gewissen Eigenleistung, die billigerweise jedem Bediensteten zumutbar ist, durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Auf Grund der 19. und der 20. Gehaltsgesetz-Novelle war es weiters notwendig, verschiedene Zitierungen richtigzustellen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Ich schreite daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (504 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 6. Tagesordnungspunkt: Protokoll zur Abänderung des Abkommens mit Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Schranz. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Dr. Schranz:** Hohes Haus! Zwischen Österreich und Dänemark wurde 1961 ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen.

Änderungen des innerstaatlichen österreichischen Steuerrechts machten Modifikationen des Abkommens notwendig. Diesem Zweck dient das vorliegende Revisionsprotokoll. Es trägt der seit 1961 vorgenommenen Änderung der Besteuerung von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen Rechnung und bestimmt für ins Ausland fließende Dividenden eine Steuerleistung im Quellstaat von maximal 10 Prozent. Durch die Einführung des sogenannten gespaltenen Körperschaftsteuersatzes in Österreich wurde nämlich die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der von inländischen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne auf die Hälfte vermindert, sodaß es erforderlich war, durch die Einräumung eines zumindest eingeschränkten Quellenbesteuerungsrechtes einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

Das nun zur Beschlußfassung vorliegende Revisionsprotokoll entspricht dabei voll den österreichischen Wünschen.

Der Finanzausschuß hat die zur Beratung stehende Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 verhandelt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Dr. Schranz

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat möge beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schreite daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird (506 der Beilagen)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zugabengesetz geändert wird (507 der Beilagen)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird (508 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 7, 8 und 9, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend

ein Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird,

ein Bundesgesetz, mit dem das Zugabengesetz geändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird.

Berichterstatter über alle drei Punkte ist Herr Bundesrat Walzer. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter **Walzer:** Hohes Haus! Zunächst zur Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Bestimmung des § 2 des Bundes-

gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welche bisher nur die wahrheitswidrige Anpreisung in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, betroffen hat, zu einem allgemeinen Irreführungstatbestand im Wettbewerb ausgebaut werden.

Darüber hinaus sollen in diesen Fällen zur Wahrung von Konsumenteninteressen auch der Österreichische Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund berechtigt sein, den Anspruch auf Unterlassung geltend zu machen.

Durch eine Erweiterung der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung soll ferner im Interesse einer besseren Transparenz des Marktes die Möglichkeit geschaffen werden, die Kennzeichnung von Waren durch solche Elemente vorzuschreiben, die für die Kaufentscheidung des Konsumenten von Bedeutung sind. Auch die Geldstrafenobergrenze, die gegenwärtig mit 500 S unverhältnismäßig niedrig bemessen ist, soll auf 15.000 S angehoben werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich berichte nunmehr über die Änderung des Zugabengesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für den Bereich des Bundesgesetzes über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen die gleiche Geldstrafenobergrenze in der Höhe von 15.000 S eingeführt werden, wie sie für das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Aussicht genommen ist. Infolge des weiters beabsichtigten Wegfalls der Verordnungsermächtigung nach § 28 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb soll auch eine entsprechende Neufassung des § 6 des Zugabengesetzes vorgenommen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Ver-

8084

Bundesrat — 299. Sitzung — 25. Feber 1971

Walzer

handlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zugabengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Nun berichte ich über den Gesetzesbeschluß auf Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für den Bereich des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln die gleiche Geldstrafengrenze in der Höhe von 15.000 S eingeführt werden, wie sie für das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Aussicht genommen ist. Für gewisse Fälle wird ferner ausdrücklich bestimmt, daß das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sinngemäß anzuwenden ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die wir über alle drei Berichte gemeinsam abführen wollen.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hella Hanzlik. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella **Hanzlik** (SPÖ): Frau Minister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn ich diese Gesetzesnovelle, das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, vom Standpunkt der Hausfrau

betrachte, so kann ich sagen: Es ist ein erfreuliches und begrüßenswertes Gesetz.

Ob es sich um verpackte Lebensmittel oder um verpackte Haushaltsgüter handelt — man ärgert sich schließlich mit Recht darüber, wenn man zu Hause feststellen muß, daß zum Beispiel der Inhalt von Konserven keinesfalls den Erwartungen entspricht. Die Enttäuschung trifft besonders für Konserven zu. Wenn man zum Beispiel glaubt, mit einer Fleischkonserve ein Mittagessen bestreiten zu können und die vielversprechende Kilo-Dose öffnet, so findet man dann darin einige wenige Fleischbröckchen, die gerade für eine Person ausreichen.

So wurde man schon häufig über die Beschaffenheit des Inhalts arg getäuscht. Ich muß jetzt etwas auf diese Seite schauen (*Rednerin weist auf die Bänke der SPÖ-Bundesräte*), weil — ich weiß im Augenblick nicht, wer es war — ein Kollege von der ÖVP immer gemeint hat, ich richte meine Blicke zu sehr nach dieser Seite und klage also immer die ÖVP an. Ich muß das also jetzt sehr abwägen und hin- und herschauen, damit ich Sie nicht zu hart treffe und Sie nicht zu ... (*Bundesrat Ing. Spindelegger: Sie schauen halt gern herüber! — Weitere Zwischenrufe*). Ja, ja! Ich meine, ich muß das jetzt gerechter verteilen.

Um also in meinen Betrachtungen als Hausfrau weiterzugehen, möchte ich dazu sagen: Statt großen Fleischstücken, wie man sie auf der Etikette einer Konservendose abgebildet sieht, findet man schließlich in der Dose kleine Bröckchen, die nur geringfügig Ähnlichkeit mit der angegebenen Speise haben. Wenn man sich auch über das Alter einer Konserve nie im klaren ist, ist man über die Qualität des Inhalts einigermaßen unterrichtet, wenn man die Konserve öffnet.

Die vorgepackten Lebensmittel, die heute zum Kauf angeboten werden, aber auch viele technische Geräte, über die man als Laie nichts aussagen kann, kauft man, ohne vorher nähere Informationen einholen zu können.

Wir haben schon einige Male Gelegenheit gehabt, im Hohen Hause festzustellen, daß der Konsumentenschutz in Österreich eigentlich noch in den Kinderschuhen steckt.

In der vorliegenden Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sind nicht nur wichtige Bestimmungen für die österreichische Wirtschaft im allgemeinen, sondern auch für die Konsumenten im besonderen enthalten. Der Verbraucher soll geschützt und vor Schaden bewahrt werden. Irreführende Angaben sollen strengstens bestraft werden. Mit Hilfe von Warendeklarationsverord-

Hella Hanzlik

nungen sollen Lebensmittel in bezug auf Qualität, Gewicht, Beschaffenheit und Frische gekennzeichnet werden.

Bei vorverpackten Lebensmitteln, zum Beispiel bei Konserven, müßte das Etikett in Zukunft auch Gewichtsangaben tragen, und man müßte bereits am Äußeren der Konserve ersehen können, wieviel Fleisch eingewogen wurde und um welche Qualität es sich handelt.

Auch das Verbrauchsdatum ist sehr wichtig; steht es auf der Konserve, so werden keine verdorbenen Konserven genossen werden.

Die Warendeklaration, für die die Sozialisten schon seit vielen Jahren eintreten, hat aber auch bei technischen Geräten große Bedeutung. Durch die technische Entwicklung, aber auch durch das große Warenangebot ist es heute dem Käufer nicht möglich, die Gebrauchseigenschaften, die Qualität und den Preis zu beurteilen. Eine Warendeklaration, wie sie in dem Gesetz vorgeschrieben ist, würde helfen, Preis und Qualität einzuschätzen und Preisvergleiche anzustellen.

In dieser Novelle begrüßen wir auch die erweiterte Verordnungsermächtigung, die die Möglichkeit bieten soll, im Verordnungsweg die Kennzeichnung von Waren vorzuschreiben, die für die Kaufentscheidung des Konsumenten von Bedeutung sind. Konnte sich bisher die Werbung jedes Mittels bedienen, um Käufer, ich will nicht sagen einzufangen, sondern anzulocken, so werden in Zukunft wahrheitswidrige Anpreisungen als Täuschung gewertet und bestraft werden.

Eine wesentliche neue Bestimmung liegt auch darin, daß, nachdem bei unlauterem Wettbewerb, also bei unrichtigen Angaben — zum Beispiel über die Qualität oder die Preisbemessung einer Ware —, bisher nur die Mitbewerber sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft klageberechtigt waren, nun auch die anderen drei Interessenvertretungen das Klagerecht erhalten sollen, und zwar der Österreichische Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Der einzelne Käufer, der wirtschaftlich zu schwach wäre, Prozesse wegen irreführender Angaben zu führen, kann sich nun bei Mißständen an seine Interessenvertretung wenden, die für ihn nach Prüfung des Sachverhalts die Klage einbringen kann.

Während in der Haussitzung seitens der FPÖ diese Detailbestimmung mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Kreis jener Organisationen erweitert werde, die zum Handelsgericht gehen können, um einen Geschäftsmann auf Unterlassung zu klagen,

und es sich um eine überflüssige Erweiterung handle, begrüßt das Amt der Wiener Landesregierung diese Novelle mit folgender interessanter Stellungnahme:

„Insbesondere die Breitenwirkung und Intensität der modernen Werbemethoden lassen es angezeigt erscheinen, daß festgestellten unlauteren Anpreisungen wirksam begegnet werden kann. Die Ausdehnung des Anspruches auf Geltendmachung der Unterlassung vorschriftswidriger Anpreisungen nach § 2 des Gesetzes auf die im Entwurf genannten Institutionen ist grundsätzlich zu begrüßen, wird doch durch diese Interessenvertretungen tatsächlich der überwiegende Teil der österreichischen Konsumenten repräsentiert.“

Es ist auch dem aus den Erläuternden Bemerkungen hervorleuchtenden Motiv beizupflichten, daß den genannten Organisationen dieses Recht nicht als juristischen Personen an sich, sondern als Wahrern der Interessen des einzelnen Verbrauchers, der für derartige Prozesse in der Regel wirtschaftlich zu schwach wäre, zugestanden wird.

Auch in anderen Ländern, meine Damen und Herren, wird dem Gedanken des Wettbewerbs große Aufmerksamkeit geschenkt.

In der Schweiz sind es die verschiedenen Arten der Informationen, die eine andere Form von Werbung darstellen. So wird der „Mensch im Trommelfeuer der Werbung“ untersucht, und schließlich wird festgestellt, daß es zu den Aufgaben unserer Zeit gehört, zu lernen, mit der Reklame zu leben, wenn sie auch manchmal wie ein Trommelfeuer um uns tobt. Wir müssen uns immunisieren gegen das Marktschreierische und uns dem aufschließen, was eine echte Information und guter Hinweis auf das Wertvolle ist.

Während bereits auch in Schweden am 1. Jänner dieses Jahres ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten ist, hat der Schweizerische Reklameverband vor einiger Zeit „Richtlinien für die Lauterkeit in der Werbung“ geschaffen und eine branchenüberspannende Kommission eingesetzt, von der es unter anderem heißt:

„... welche relativ abstrakte moralische Grundregeln zu konkretisieren und ihnen auf breiter Front zum Durchbruch zu verhelfen hat. Jedermann, der sich als Opfer einer unloyalen Werbemaßnahme fühlt, kann seinen Fall vor diesem Gremium zur Austragung bringen. Die Stiftung für Konsumentenschutz und der Schweizerische Konsumentenbund sind in dieser Überwachungskommission vertreten. Das Gremium hat im Verlaufe der letzten beiden Jahre in annähernd 30 Fällen

Hella Hanzlik

eingegriffen. Die bisher behandelten Fälle bezogen sich zur Hauptsache auf Superlativwerbung, auf die Herabwürdigung von Konkurrenzprodukten, auf die Anlehnung an Erzeugnisse anderer Anbieter, auf die Strapazierung der guten Sitten, auf Zuwiderhandlungen gegen den guten Geschmack sowie auf Irreführungen und andere Unlauterkeiten.“

Auch auf internationaler Ebene ist der unlautere Wettbewerb ein wichtiger Fragenkomplex. So bildete der „Schutz des Verbrauchers vor aggressiven Verkaufspraktiken“ ein Zentralthema auf der 6. Konferenz der europäischen Justizminister, die im Mai des Vorjahres in Den Haag stattfand.

Vor den Ministern aus den 17 Staaten des Europarates sprach sich der schwedische Justizminister Lennart Geijer für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes aus: „Die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb“ — meinte er — „sind unzureichend. Zudem könnten die ordentlichen Gerichte — etwa bei einer unsauberen Werbekampagne — nicht rasch genug reagieren. Deshalb sei es in Schweden beabsichtigt, einen Verbraucher-Ombudsman einzusetzen und einen Markt-Rat als gemeinsame Kontrollstelle von Verbrauchern, Wirtschaft und Staat zu schaffen.“

Es ist nicht uninteressant, meine Damen und Herren, eine Mitteilung in dem Organ des Vereines für Konsumenteninformation vom Februar dieses Jahres nachzulesen, wo sehr ausführlich von diesem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, wie es in Schweden beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, die Rede ist und davon, wie es in Schweden mit diesem Gesetz aussieht. Dort heißt es unter anderem:

„In Schweden ist am 1. Jänner 1971 ein Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten. Ein neues Amt erhielt die Aufgabe, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen, Werbeankündigungen und andere Maßnahmen, die gegen die guten Sitten im Geschäftsleben verstoßen oder auf andere Art Konsumenten oder Mitkonkurrenten schädigen, können untersagt werden. Besonders bemerkenswert ist, daß in Schweden über die notwendige Verhinderung von unrichtiger oder irreführender Reklame politische Einigkeit besteht.“

In dem von der sozialdemokratischen Partei und dem Gewerkschaftsbund ausgearbeiteten Programm für eine aktive Wirtschaftspolitik heißt es unter anderem: „Bisher zögerte der Staat, mit konsumentenschützenden Maßnahmen einzugreifen, in der Hoffnung, daß die Eigensanierung der Wirtschaft ein Resultat ergeben würde. Aber die Sanierung erzielte

nicht den erhofften Effekt und jetzt ist die Zeit für direkte Eingriffe gegen die ärgsten Auswüchse der Verkaufstätigkeit reif.“

In der Publikation der Volkspartei“ — Schwedens — „Die Konkurrenz und das Gleichgewicht“ wurde ebenfalls ein besonderes Konsumentenschutzgesetz gefordert, und zwar unter anderem mit folgender Motivierung: „Der Kommissionsvorschlag für verschärfte Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb, der vor einigen Jahren vorgelegt wurde, ist ein Schritt am richtigen Wege. Aber bei gewissen Punkten müßte man weiter gehen. In den Kommissionsuntergruppen wurde nachdrücklich betont, daß wir ein Gesetz benötigen, welches sicherstellt, daß Behauptungen über Waren und Dienstleistungen, die in der Reklame gemacht werden, tatsächlich richtig sind, und welches den Konsumenten vor irreführenden Angaben, Verpackungen, Inseraten oder Preisauszeichnungen schützt.“

Soweit also die Publikation der Volkspartei Schwedens.

Ich würde Ihnen sehr empfehlen, diesen Artikel zur Gänze zu lesen und zu studieren. Wir könnten sehr vieles, glaube ich, auch auf österreichische Verhältnisse übertragen.

Es heißt dann schließlich:

„Auch eine spezielle Frage wurde in Schweden nunmehr geregelt. Immer wieder ist es passiert, daß sich Firmen in irreführender Weise auf eine Konsumentenorganisation berufen haben oder daß Teile von Attesten für Werbezwecke ausgenützt worden sind.“

Wie sieht dies bei uns aus, sehr geehrte Damen und Herren? Mit der vorliegenden Novelle wird dafür gesorgt, wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, daß zum Beispiel durch Unterlassungsklage der nicht seltene Fall abgestellt werden kann, daß ein Vertreter bei der Kundenwerbung eine amtliche Eigenschaft vortäuscht und die Käufer dadurch zum Kaufabschluß bestimmt.

Abschließend möchte ich an die Dame und die Herren der ÖVP appellieren: Betrachten Sie die Konsumentenfragen nicht als ein Politikum; in allen westlichen Ländern ist das ein Anliegen der gesamten Bevölkerung und aller Parteien!

Wenn Sie objektiv dazu Stellung nehmen würden, müßten Sie den Grundsätzen unseres Handelsministers Dr. Staribacher zustimmen, die er anlässlich des ersten Konsumentenforums verkündet hat, die Unternehmer und die Konsumenten betreffend, und Sie müßten diese Forderungen unterstützen. Ich hoffe, daß Sie diese fünf Grundsätze, die an die Unternehmer gerichtet waren, und die fünf Grund-

Hella Hanzlik

sätze an die Konsumenten kennen. Ansonsten bin ich selbstverständlich gerne bereit, Ihnen diesen Text zu vermitteln.

Wenn wir heute der Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit besonderen Vorschriften über Irreführung und Vorschriften über Warenkennzeichnung zustimmen, dann ist es nur sehr schwer zu verstehen, warum der neuerliche OVP-FPO-Entwurf eines Lebensmittelgesetzes im Vergleich zum geltenden Gesetz wesentliche Verschlechterungen mit sich bringt. Das Lebensmittelgesetz steht zwar heute nicht zur Debatte, aber die Frage drängt sich auf, warum der Lebensmittelschutz in Österreich viel schlechter sein soll als in allen übrigen westlichen Staaten Europas und der Welt. Denn Konsumenten sind wir alle, und für die Gesundheit aller treten die Sozialisten im besonderen ein.

Sehr geehrte Damen und Herren! Was die beiden anderen Novellierungen, des Zugabengesetzes und des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln, betrifft, sollen für diesen Bereich die gleichen Geldstrafobergrenzen eingeführt werden, wie sie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorsieht. Auch diesen beiden Gesetzen geben wir gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (OVP): Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Um zwei Extreme und zwischen zwei Extremen bewegt sich das Zustandekommen der Konsumentenpreise, der Endverbraucherpreise, und vor allem auch der Ablauf des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes. Fast zu allen Zeiten verursachten diese beiden Extreme Diskussionen, Emotionen, ja sogar Revolutionen. Auf der einen Seite haben wir die totale, unbeschränkte Freiheit, das Laissez faire, wo allein Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Auf der anderen Seite der öffentliche, der staatliche Preisdirigismus beziehungsweise das Preismonopol des Staates in den totalen, sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen, in der sogenannten klassenlosen Gesellschaft.

Wir sind uns heute sicherlich einig, daß beide Extreme keine Befriedigung und keine Befriedung brachten und bringen können. Das totale Laissez faire würde letztlich totale, kartellähnliche Zusammenschlüsse, Preismonopolismen, wenn man das so nennen darf,

bilden, die dann allein den Preis diktieren könnten.

Die zweite Version, die klassenlose Gesellschaft, die Staatswirtschaft, wo allein die öffentliche Hand den Preis bestimmt, ist alles eher als zielführend. Das erleben diejenigen, die einen Urlaub in der Tschechei verbringen oder die Vorfälle in Polen mitverfolgt haben.

Wir in unseren westlichen Demokratien versuchen eine gesunde Mischung zu finden, einen goldenen Mittelweg zwischen Laissez faire und der totalen staatlichen Lenkung mit unbedingten Normen. Unsere Straße ist die der sozialen Marktwirtschaft, eine freie Marktwirtschaft mit Verhinderung von Auswüchsen und Irreführungen.

Diese drei Gesetze sind Mosaiksteine auf dieser Konsumentenstraße, auf dieser Straße, die die Konsumenten schützen und auch die Unternehmer vor ruinöser Konkurrenz bewahren soll.

Das UWG, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, wird heute zum siebenten Mal novelliert. Die Geburtsstunde liegt sehr lange zurück, im Jahr 1923. Es ist eine Regierungsvorlage, in die sehr viele Abänderungsvorschläge, vor allem von seiten der Bundeshandelskammer, eingebaut wurden. Auch in den beiden Konnexgesetzen bezüglich Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln sowie dem viel gewichtigeren Zugabengesetz haben diese Abänderungsanträge der Bundeshandelskammer den Niederschlag gefunden. Aber auch schon in der Regierungsvorlage wurden Vorschläge der Bundeswirtschaftskammer eingebaut.

Das UWG wurde zu einem allgemeinen Irreführungstatbestand im Wettbewerb ausgebaut, womit innerhalb der modernen Wirtschaft für einen fairen, echten und geregelten, das heißt unverfälschten Wettbewerb gesorgt werden soll.

Wer im geschäftlichen Wettbewerb zur Irreführung geeignete Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben oder, wenn er deren Eignung zur Irreführung kannte oder kennen hätte müssen, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Diese sicherlich sehr weitgehende Generalklausel läßt der Rechtsanwendung einen breiten Spielraum und verfolgt dabei einen mehrfachen Zweck: Schutz des Konsumenten und Schutz der Konkurrenten vor falscher beziehungsweise vor verfälschter oder vor unehrlicher Konkurrenz.

Sehr zu begrüßen ist die Erweiterung der Klagslegitimation, daß also nicht nur der

8088

Bundesrat — 299. Sitzung — 25. Feber 1971

DDr. Pitschmann

Konkurrent und wie bisher die Bundeshandelskammer, sondern auch der Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der ÖGB hier als Kläger auftreten können.

Der Leitgedanke dieser drei Gesetze, vor allem des UWG, ist die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, bessere Transparenz des Marktes, damit besserer Konsumentenschutz durch Kennzeichnung, vor allem auch durch bessere Kennzeichnung der Waren.

Sicherlich wird allgemein zu begrüßen sein, daß vor allem auch die Werbung durch Glücksspiele, mit der sehr viel Unfug getrieben wurde, künftighin untersagt ist.

Gegen eine in den letzten Jahren besonders heftig kritisierte Methode des Kolonnenhandels gibt es nun auch eine eindeutige gesetzliche Handhabe, da es untersagt ist, durch Zusendung von Einladungen, Berechtigungsscheinen oder schriftlichen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, zum Abschluß von Verträgen aufzufordern. Die vorgesehenen Strafen wurden zum Teil ganz massiv erhöht, in zwei Fällen von 500 S auf 15.000 S.

Die Ermächtigung des Handelsministers zur Herausgabe von Verordnungen über die Warendeklaration wird durch das novellierte Gesetz wesentlich erweitert und präzisiert, um den lautereren Wettbewerb zu fördern und den Konsumentenschutz zu verbessern. Allerdings ist dazu folgendes zu sagen: Übertriebene Anforderungen könnten das Recht der Konsumenten auf das preisgünstigste Angebot inländischer und ausländischer Waren unter Umständen verzerren. Es hat sich in vielen Fällen gezeigt, daß ausländische Lieferanten nicht bereit sind, nur wegen des relativ geringen österreichischen Exportmarktes Warendeklarationen anzubringen, die im vergleichbaren Ausland nicht gefordert werden, insbesondere im deutschsprachigen Raum nicht notwendig sind. Die Notwendigkeit, die in Österreich erforderlichen Warendeklarationen nachträglich anzubringen, wird dann natürlich wertenvertuernd wirken. Der daraus resultierende Preisnachteil steht dann oft mit dem allenfalls zusätzlichen Mehr an Wareninformation in keinem Verhältnis mehr.

Alle nun eintretenden Gesetzesänderungen dienen dem obersten Ziel: einen verbesserten Schutz vor Irreführung im Wettbewerb zu bringen. Diese Verbesserung der Wettbewerbsgesetze kann sicherlich nicht als abschließend angesehen werden.

In den letzten Jahren haben sich vielfältige Erscheinungen der Konkurrenz herausgebildet,

die sich mit der Forderung nach Klarheit der Marktvorgänge nicht vereinbaren lassen.

Ein vordringliches Gebot der Wettbewerbspolitik wird immer mehr darin bestehen müssen, neue Wettbewerbsregeln zu untersuchen, mit denen der Zustand einer Chancengleichheit innerhalb der einzelnen Wirtschaftsstufen hergestellt und gewährleistet werden kann.

Der heutige Wettbewerb ist dadurch gekennzeichnet, daß die Marktmacht sich vielfach auf die Nachfrageseite verlagert hat und in einem noch nie dagewesenen Ausmaß Marktpartner mit verschiedener wirtschaftlicher Potenz in Wettbewerb treten. Das führt auf allen Stufen der Absatzorganisation des öfteren zu Diskriminierungen, die, auf Dauer gesehen, nicht etwa nur, wie es dem Leistungswettbewerb nun einmal entspricht, Grenzbetriebe eliminieren, sondern überhaupt in Frage stellen, daß die für einen funktionsfähigen Wettbewerb nötige Anzahl von Marktteilnehmern als wettbewerbsfähige Wirtschaftseinheiten bestehen bleibt.

Es liegt im Wesen eines echten, korrekten Wettbewerbs, daß die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer die gleichen Startbedingungen für den Wirtschaftskampf vorfinden. Von einem Zustand der Startgleichheit kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn im Zuge der Verteilung, der Distribution, gezielte Diskriminierungen vorgenommen werden, deren Wirkung sich auf jeder nachfolgenden Verteilungsstufe multipliziert.

Es entspräche nur einem auf anderen Gebieten längst gewährleisteten Gleichheitsbeziehungsweise Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn auch im wirtschaftlichen Wettbewerb der Regel zum Durchbruch verholfen werden könnte, daß für die gleichen Mengen einer Ware von allen Abnehmern beziehungsweise Wiederverkäufern der gleiche Preis verlangt wird. Im Ausland ist dieser Grundsatz weitgehend ein Gebot der Wettbewerbspolitik geworden und als solches anerkannt.

Im wesentlichen dreht es sich ja hier überall darum, daß auch auf diese Weise das Entstehen marktbeherrschender Positionen verhindert wird, also die Funktionstauglichkeit des Wettbewerbs aufrechterhalten bleibt.

Auch in Österreich werden wir daher Mittel und Wege zu untersuchen haben, wie die diskriminierende Behandlung von Marktteilnehmern dort unterbunden werden kann, wo ein solches Verhalten weder gesamtwirtschaftlich noch einzelwirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

DDr. Pitschmann

Wir leben im Zeitalter der Integration. Die Grenzwälle werden immer niedriger. Wenn man in Richtung Deutschland, Schweiz oder Lichtenstein fährt, merkt man oft in der einen Richtung gar nicht mehr, daß es eine Grenze gibt, weil man auf der einen Seite, auf der inländischen Seite, ja gar nicht mehr nach einem Ausweis oder nach anderen Dingen gefragt wird.

Wir müssen aber, glaube ich, zur Kenntnis nehmen, daß Integration niemals eine Einbahnstraße sein kann. Wir reden sehr oft und viel von heißen Eisen, haben aber oft anscheinend nicht den Mut, zur richtigen Zeit die heißen Eisen anzufassen und sie im Interesse des Gesamten entsprechend zu formen.

Ich darf an die Kollegen der beiden Fraktionen die Bitte, den Appell richten, bei Behandlung des Ladenschlußgesetzes beziehungsweise der Ladenöffnungszeiten doch daran zu denken, daß nicht alle Bundesländer dieselben Voraussetzungen und Gegebenheiten haben. Man möge es — gerade vom Wirtschaftsbund aus sollte man dafür Verständnis haben — doch weitgehend dem Landeshauptmann ermöglichen, erlauben, hier nach dem Besten des Landes zu handeln. Er wird sicherlich in allen Fällen auch das Einvernehmen mit den Gewerkschaften, mit den Arbeitnehmerorganisationen und mit den Unternehmerorganisationen herbeiführen. Hier wäre wirklich ein ausgesprochen geeigneter Weg, mehr Föderalismus zu schaffen, das heißt, den Ländern mehr Kompetenzen zu überantworten.

Wir in Österreich müssen feststellen, daß den Unternehmern immer mehr Soziallasten angehängt werden. Das verursacht natürlich größere Kosten, auch größere Einstandspreise; dadurch können natürlich auch nur geringere Nettolöhne bezahlt werden. Diese Lasten führen zu geringerer Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft in unseren Grenzgebieten. Es ist von Jahr zu Jahr festzustellen, daß der Strom der Arbeitnehmer und der Kaufkraft ins Ausland immer größer wird. Es gibt schon Grenzgebiete, wo die Bevölkerung zwar mehr oder weniger wohnt, aber arbeiten geht man ins Ausland und einkaufen geht man auch ins Ausland. Daß das auf die Dauer der österreichische Staat, der Fiskus, die Wirtschaft und die Allgemeinheit, nicht verkraften werden können, dürfte wohl auf der Hand liegen. Bei allen Entscheidungen, die in Österreich zu treffen sind, sollte man doch mehr denn je dem Umstand Gewicht beimessen, daß wir an einigen fast freien Grenzen leben, die mehr Integrationsdenken und -handeln erfordern.

Zur Frau Kollegin Hanzlik darf ich sagen: Wenn eine Hausfrau auch bei schönem Etikett eine 1-Kilo-Dose Fleisch kauft — vielleicht um 12 S —, auch wenn darauf die Fleischstücke größer sind als die Erbsen, darf sie dann sicherlich nicht erwarten, daß in dieser Dose mehr oder weniger ein Fleischgericht ist. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Um 12 S bekommen Sie die Dose vielleicht in Vorarlberg, in Wien nicht!*) Man kauft in Österreich leider Gottes zu oft den Preis und nicht die Ware, und daß man hier natürlich mit Enttäuschungen rechnen muß, dürfte nicht bestritten werden können.

Im übrigen, glaube ich, verehrte Kollegin, kann man nicht sagen, daß der Konsumentenschutz in Österreich in Kinderschuhen steckt. Wir zählen zu jenen westeuropäischen Staaten, in denen der Konsumentenschutz am besten ausgebaut ist. Wir sind also aus den Kinderschuhen längst herausgewachsen, womit ich ja nicht etwa sagen will, daß wir deswegen auf großem Fuß leben. (*Bundesrat Novak: Aber es sind gute Kinderschuhe!*) Gute, strapazfähige Kinderschuhe sollen es sein, wobei die Kinderschuhe nicht immer wieder auf andere Kinder übertragen werden sollen, weil das für Kinderfüße sehr ungesund sein soll.

Alle Bundesländerregierungen haben in ihren Gutachten diese Gesetze begrüßt und praktisch keine Abänderungsvorschläge erstattet, weder im positiven noch im negativen Sinn.

Da diese drei Gesetze doch Meilensteine zur Verbesserung der Transparenz und der Ehrlichkeit des Wettbewerbs für Konkurrenten und für Konsumenten darstellen, gibt meine Fraktion diesen Gesetzen gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Darf ich den Berichterstatter fragen, ob er auf ein Schlußwort verzichtet? — Dies ist der Fall.

Die Abstimmung über die drei Gesetzesbeschlüsse erfolgt vereinbarungsgemäß getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen

und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll (509 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 10 der Tagesordnung: Abkommen mit Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wagner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Wagner:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden österreichisch-griechischen Abkommen soll verhindert werden, daß auf das Ursprungsland hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Der Vertrag dient somit dem gegenseitigen Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführung über ihre Herkunft und damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Das Abkommen enthält nur die grundsätzlichen juristischen Bestimmungen sowie eine Ermächtigung zum Abschluß eines auf Verordnungsstufe stehenden Übereinkommens. Dieses wird die Listen jener Bezeichnungen enthalten, die den Schutz des Abkommens genießen sollen, und kann wegen seines Verordnungscharakters bei Bedarf leichter an die wirtschaftliche Notwendigkeit angepaßt werden.

Dem Abkommen steht rechtlich völlig gleichwertig ein Protokoll zur Seite, welches weitere Bestimmungen enthält, die nicht in die Systematik des Abkommens passen und die die Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrages näher regeln.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem

Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Ich schreite daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen samt Vorschriften über die Ständige Internationale Kommission mit Anhang I und Anhang II (510 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 11 der Tagesordnung: Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen samt Vorschriften über die Ständige Internationale Kommission mit Anhang I und Anhang II.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wagner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Wagner:** Hohes Haus! Das vorliegende Übereinkommen dient einer Vereinfachung des Verkehrs mit Feuerwaffen, zivilen Schießgeräten und der hierfür notwendigen Munition. Dies soll vor allem durch die gegenseitige Anerkennung der offiziellen Beschußzeichen der Beschußämter der Vertragsstaaten ermöglicht werden. Die erforderliche internationale Standardisierung der Patronenlager sowie Kaliber von Waffen und der zugehörigen Patronen, ferner die Festsetzung der anzuwendenden Beschußdrücke für Waffen, die höchstzulässigen Gasdrücke für Munition sowie die Auswahl der Meßverfahren und der als Eichgeräte zu verwendenden Apparate soll im Rahmen einer vorgesehenen Ständigen Internationalen Kommission erreicht werden.

Anläßlich der Genehmigung des Abkommens erschien dem Nationalrat die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Wagner

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen samt Vorschriften über die Ständige Internationale Kommission mit Anhang I und Anhang II wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Schifffahrt (Schifffahrtspolizeigesetz — SchPG) samt Anhang (511 der Beilagen)

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung eines Schifffahrtspolizeigesetzes (512 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 12 und 13, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Schifffahrt (Schifffahrtspolizeigesetz) und

ein Bundesgesetz über die Einführung eines Schifffahrtspolizeigesetzes.

Berichterstat-ter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstat-ter DDr. **Pitschmann:** Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Schifffahrtspolizeigesetz sollen einerseits die Grundsätze für ein einheitliches und modernes Schifffahrtspolizeirecht normiert werden und andererseits auf dieser Grundlage die Möglichkeit geschaffen werden, die zum Teil veralteten und überholten schifffahrtspolizeilichen Verordnungen durch entsprechende zeitgemäße Vorschriften zu ersetzen. So ist es vor allem notwendig, neue Verkehrsvorschriften für Wasserstraßen zu erlassen, wobei auf die entsprechenden Emp-

fehlungen der Donaukommission Bedacht zu nehmen ist. Darüber hinaus soll im Rahmen des Geltungsbereiches der Vorlage die Grundlage für eine spätere Verkehrsregelung auf anderen öffentlichen Gewässern geschaffen werden, weil dort durch die Entwicklung des Wassersports mit Wasserfahrzeugen fallweise eine Regelung notwendig werden wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Schifffahrt (Schifffahrtspolizeigesetz) samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe nun den zweiten Bericht. — Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen vor allem die im Zusammenhang mit dem Schifffahrtspolizeigesetz erforderlichen Änderungen bestehender schifffahrtsrechtlicher Vorschriften sowie die Eliminierung überholter Bestimmungen vorgenommen werden. Um das Schifffahrtspolizeigesetz selbst mit diesen der Rechtsangleichung dienenden Maßnahmen nicht zu belasten und aus Gründen der Übersichtlichkeit soll dies durch ein eigenes Bundesgesetz erfolgen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner letzten Sitzung in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971 betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung eines Schifffahrtspolizeigesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter für beide Berichte.

Vereinbarungsgemäß gehen wir zur Debatte über beide Punkte über.

Ich erteile das Wort Herrn Bundesrat Wally.

Bundesrat Wally (SPO): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich darf vielleicht einleitend bemerken, daß es durchaus am Platz ist, daß im Bundesrat Gesetzesbeschlüsse diskutiert werden, die im Nationalrat nicht extra zur Debatte gestellt worden sind.

Die zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffen das Bundesgesetz über die Regelung der Schifffahrt, Kurztitel: Schifffahrtspolizeigesetz, und damit im Zusammenhalt ein eigenes Bundesgesetz über die Einführung dieses Schifffahrtspolizeigesetzes. Bevor nämlich das Schifffahrtspolizeigesetz in Wirksamkeit treten kann, müssen eine Reihe von schifffahrtsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen eliminiert werden. Um jedoch das Gesetz selbst mit derartigen der Rechtsangleichung dienenden Maßnahmen nicht zu belasten, wird — wie bereits beim Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 — ein eigenes Einführungsgesetz geschaffen. Beide Gesetze werden gleichzeitig in Kraft treten.

Durch dieses vorliegende Schifffahrtspolizeigesetz werden erstmals in Österreich in Vollziehung des Bundes-Kompetenztatbestandes der Schifffahrtspolizei die Verkehrsvorschriften auf öffentlichen Gewässern umfassend geregelt. Auf Privatgewässer finden diese Bestimmungen nur beschränkt Anwendung, und zwar insoweit, als die über die Privatgewässer Verfügungsberechtigten nicht anders verfügen. Keine Anwendung findet das vorliegende Gesetz auf die im Anhang I zum Bundesgesetz vom 22. März 1961 über die Regelung des Schifffahrtsverkehrs auf Seen, die Seenverkehrsordnung, verzeichneten Gewässer.

Dieses Verzeichnis in der angeführten Seenverkehrsordnung umfaßt insgesamt 125 österreichische Seen, darunter auch 24 Seen des Landes Salzburg, für die die Bestimmungen der Seenverkehrsordnung bis auf kleine Einschränkungen weiter Geltung haben. Diese kleinen Einschränkungen, die jetzt abgeändert werden, betreffen im wesentlichen nur Bestimmungen über das Hecklicht: bisher blau, ab nun weiß.

Weiters werden die Schiffsführerverordnung aus 1932 und die Schiffspatentverordnung aus 1936 abgeändert.

Außer Kraft treten: die Flußschifffahrtsverordnung 1937, das Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf der Donau aus 1964, ferner die Schifffahrtspolizeiordnung auf der Donau aus 1937, die Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals aus 1927 und weitere 14 Verordnungen, Erlässe und Kundmachungen. Die älteste von diesen stammt aus dem Jahre 1873!

Sehr verehrte Damen und Herren! Es ist bei uns allgemein bekannt, daß vier Gebiete, auf denen sich die Anpassung des modernen Verkehrs an die Erfordernisse der Gegenwart und der Zukunft vollziehen muß, besonders im Vordergrund stehen: der Straßenverkehr, der Eisenbahnverkehr, der Binnenschiffsverkehr und der Luftverkehr.

Wie wir wissen, steht uns in der nächsten Zeit das Bundesstraßengesetz ins Hohe Haus, das auf weite Sicht den Ausbau der Bundesstraßen regeln wird. Wir kennen auch die vielgestaltigen Bemühungen um die organisatorische, technische und finanztechnische Anpassung unserer Eisenbahnen und sind Zeugen der Bestrebungen zur Sicherung und Ausgestaltung unseres Luftverkehrs.

Nun gehen wir daran, auch unseren Schiffsverkehr, der sich durch beachtliche Perspektiven stärker in das Blickfeld drängt, durch gesetzgeberische Maßnahmen besser entwickeln zu helfen. Wie die Probleme des Straßen- und Eisenbahnverkehrs berührt aber auch der Schiffsverkehr mannigfache Kompetenzen, auch jene von Bundesländern und Gemeinden. Der Schiffsverkehr auf unseren öffentlichen Gewässern vollzieht sich vorrangig auf der Donau, auf dem Wiener Donaukanal und im geringen Bereich auch auf der March.

Die Anrainerstaaten der Donau sind durch die zwingende Notwendigkeit eines möglichst intensiven und gesicherten Schiffsverkehrs auf ein weitgehendes Einvernehmen und Zusammenwirken angewiesen, wie das in der praktischen Wirksamkeit der Donaukommission seinen Ausdruck findet.

In allen Ländern und in den verschiedenartigsten Wirtschaftssystemen ist heute der Kostenfaktor für die Betriebe von der Transportkostenbelastung der einzelnen Güter stark abhängig. Es ist bestimmt interessant, daß man für ein mittelwertiges Gut die Beförderung auf der Eisenbahn mit 8,3 Prozent Transportkostenbelastung fixiert, während die Belastung desselben Gutes bei Schiffsbeförderung bei 2,5 Prozent liegt.

Im allgemeinen dienen Bahn und Straße vornehmlich dem Transport von Personen und Stückgütern, während sich für die Schwer- und Massengüter die Binnenschifffahrt anbieten würde. Die Großräumigkeit der Wasserfahrzeuge, niedrige Antriebskosten und ein geringer Personalaufwand ermöglichen beträchtlich niedrigere Transportkosten, weshalb die Schifffahrt auf dem österreichischen Teilstück der Donau eine stark ansteigende Be-

Wally

förderungskapazität ausweist, so im Jahre 1968 um 25,6 Prozent mehr als im Jahre 1967.

Es ist daher entscheidend, ob der geplante Ausbau des Donauschiffahrtsweges in Österreich entsprechend schnell fortschreiten kann. Dabei spielen unsere Donaukraftwerke Jochenstein, Aschach, Wallsee-Mitterkirchen und Persenbeug und das im Jahre 1973 fertig werdende Werk Ottensheim-Wilhering eine besondere Rolle; sie besitzen nämlich alle Mehrzweckcharakter. Wohl steht die Gewinnung elektrischer Energie aus der kostenlosen Rohenergie Wasser an erster Stelle. Aber mit dem Bau der Kraftwerkstufen ist ja der Ausbau der Wasserstraßen verbunden, und die Kosten, die dafür aufgewendet werden, daß die Wasserstraßen im Zusammenhang mit den Staustufen ausgeführt werden, werden mit 60 Prozent der Gesamtkosten geschätzt, wozu noch die Wirkungen dieser Staubauten auf den infrastrukturellen Bereich und für den Hochwasserschutz kommen.

Im Gesamtbauprogramm der österreichischen Donaukraftwerke sind — wie bekannt — noch folgende Staustufen vorgesehen: Mauthausen, Melk, Rossatz, Altenwörth, Greifenstein, Wien, Regelsbrunn und schließlich Wolfsbrunn als ein Gemeinschaftswerk mit der CSSR. Also insgesamt noch acht Stufen, die beim gegenwärtigen Ausbautempo 32 bis 35 Jahre Bauzeit erfordern würden, daher erst nach der Jahrtausendwende fertiggestellt werden könnten.

Mit dem Ausbau der Kraftwerksketten würden die Forderungen der Schifffahrt nach einer durchgehenden Fahrwasserbreite von 150 m und einer Fahrtiefe von 2,7 bis 3,5 m weitgehend erfüllt. Diese Forderung ist übrigens mit den Abmessungen des „Europakahnes“ begründet: ein einheitlicher Schleppschiffstyp, der mit 1350 Ladetonnen und einem Tiefgang von 2,5 m — bei voller Beladung — von der Donaukommission anerkannt und in Zukunft als Standardkahn die Donau befahren wird und jetzt bereits in den Anrainerstaaten — auch in den COMECON-Ländern — hergestellt wird.

Diese Abmessungen und Daten sind auch deshalb von Bedeutung, weil der Rhein-Main-Donau-Kanal bereits im Jahre 1981 fertiggestellt und ab diesem Termin der Schiffsverkehr von Rotterdam bis zur Donaumündung möglich sein wird.

Was der fertiggestellte Rhein-Main-Donau-Kanal für die österreichische Industrie im Einzugsbereich unserer Donauhäfen bedeutet, ist ohne Schwierigkeit abzuschätzen: Zurzeit be-

trägt nämlich die Auslastung unserer österreichischen Tonnage für die Donauschifffahrt — es sind das rund 40.000 Bruttoregister-tonnen — nur rund 60 Prozent.

Um den früher lebhaft diskutierten Donau-Elbe-Oder-Kanal dagegen ist es still geworden. Aber im Unterlauf der Donau wird die Staustufe Eisernes Tor in diesem Jahre endgültig fertiggestellt, und donauabwärts bis Braila sind weitere fünf Staustufen projektiert.

Für Österreich wäre es daher wünschenswert, wenn im Rahmen des Gesamtausbaus des Donauschiffahrtsweges die Errichtung der vorgesehenen Staustufen in kürzeren Terminen möglich wäre. Vor allem um nach 1981 den Raum Wien mit seiner industriellen Potenz an die Verkehrskapazität, an die nun ausgebaute Verkehrskapazität der Donau voll anschließen zu können.

Im Jahre 1968 sind auf dem österreichischen Teilstück der Donau insgesamt etwas über 8 Millionen Tonnen Güter befördert worden. Dem stehen 43,3 Millionen Tonnen beförderter Güter auf den Strecken der Österreichischen Bundesbahnen gegenüber. Immerhin ein beachtenswertes Verhältnis. Nach den Vorausschätzungen des Österreichischen Institutes für Raumplanung wird bei Zugrundelegung einer kontinuierlichen Kapazität die Frachtersparnis im Schiffsverkehr in den Jahren nach 1980, also nach Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals, in Österreich jährlich 1 Milliarde Schilling betragen. Das besagt, daß wirtschaftspolitisch die Donauschifffahrt in Österreich zunehmend an Bedeutung gewinnt. Durch eine behinderungsfreie Wasserstraße ergibt sich die Möglichkeit, größere Schiffeinheiten zu verwenden, die Ladekapazitäten voll auszunützen, den heute noch minimalen Zweibahnverkehr auf der Donau weitgehend bei Tag und Nacht zu ermöglichen und die Personalintensität noch wesentlich zu erhöhen.

Die beiden vorliegenden Gesetze tragen den sich abzeichnenden Erfordernissen für einen überschaubaren Zeitraum Rechnung.

Der Abschnitt II des Schifffahrtspolizeigesetzes enthält die Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb, insbesondere über die Führung und Besatzung der Fahrzeuge, die allgemeine Sorgfaltspflicht, Ausweise, Urkunden, Kennzeichen der Fahrzeuge und einen weiten Bereich von Ausnahmebestimmungen, insbesondere betreffend den Einsatz von Fahrzeugen und von Angehörigen des Bundesheeres und ausländischer Fahrzeuge.

Die §§ 11 und 12 enthalten die Bestimmungen über die Sportschifffahrt und Wassersportveranstaltungen auf diesen Gewässern.

Wally

Der Abschnitt III regelt die Sicherheit der Schifffahrt, wobei entsprechende Verordnungen noch zu erlassen sein werden, unter anderem Verkehrsregelung, bevorzugte Wasserfahrzeuge, Sondertransporte, die Schiffszeichen, die Verkehrszeichen im Schiffsverkehr.

Abschnitt IV enthält die Bestimmungen über die Beeinträchtigungen der Schifffahrt, Notfälle und Havarien, das Landen im Notfall; es folgen Bestimmungen über öffentliche und private Landeplätze und die Hafenanordnung.

Abschnitt VI regelt die „Behörden und Organe“. Dabei ist interessant, daß als Schiffsbehörde das Amt für Schifffahrt errichtet wird, das seinen Sitz in Wien hat und unmittelbar dem Bundesminister für Verkehr unterstellt ist. Gegen Bescheide des Amtes für Schifffahrt beziehungsweise der Bezirksverwaltungsbehörden, soweit diese zuständig sind, ist die Berufung an den örtlich zuständigen Landeshauptmann möglich, während gegen Bescheide des Landeshauptmannes eine Berufung an den Bundesminister nicht möglich ist.

Sehr geehrte Damen und Herren! In den Erläuternden Bemerkungen wird unter anderem darauf hingewiesen, daß dieses Schiffsverkehrsgesetz im Rahmen seines Geltungsbereiches die Grundlage für die Verkehrsregelung auf weiteren öffentlichen Gewässern bildet, weil durch die Entwicklung des Wassersports mit Wasserfahrzeugen fallweise eine Regelung notwendig wird. Dieser Hinweis ist bedeutungsvoll, wenn man die Entwicklung auf unseren Seen betrachtet, insbesondere im Sommer die starke Frequenz durch Motorboote und dergleichen, die wir alle kennen.

Es fragt sich in diesem Zusammenhang, ob der Absatz 4 des § 4 der eingangs erwähnten Seenverkehrsordnung heute noch ausreicht, der wörtlich lautet: „Der Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb hat ... dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung des Seewassers durch Fette, Öle, ölhaltiges Bilgewasser, insbesondere auch bei Treibstoffübernahme und Ölwechsel, unterbleibt.“ Obwohl die Kompetenzen für die Reinhaltung der Seen auf anderem Gebiet liegen, muß eben festgestellt werden — und das bedeutet auch der legistische Hinweis —, daß hier weitere Regelungen notwendig sind.

Zusammenfassend, verehrte Damen und Herren, darf ich feststellen, daß die vorliegenden beiden Gesetze empfindliche Lücken im Bereich der Bundesgesetzgebung schließen und auf dem bedeutenden Sektor des Schiffsverkehrs eine klare gesetzliche Regelung schaffen.

Im größeren Zusammenhang gesehen, den ich mir anzudeuten erlaubt habe, stellen das Schiffsverkehrsgesetz und das damit synchronisierte Einführungsgesetz eine legistische Angleichung an den Stand der Verhältnisse des Schiffsverkehrs auf einem wichtigen Bereich unserer öffentlichen Gewässer dar.

Die sozialistische Fraktion wird daher diesen beiden Vorlagen die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mayer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich eine Einleitung finden möchte nach dem, wie mein sehr verehrter Herr Vorredner die qualitativen materiellen Werte dieser beiden Gesetze interpretiert hat, dann darf ich sagen: Er hat es mir leicht gemacht, in diese Materie nicht mehr eingehen zu müssen.

Ich möchte aber gleichzeitig darauf verweisen, daß wir vom Bundesland Salzburg aus, obwohl wir nicht im besonderen mit diesem Gesetze in der nächsten Zeit beschäftigt sein werden, doch ein Interesse daran haben, wie die Wirkungen dieser Gesetze sind. So sollen meine Hinweise in eine andere Richtung gehen.

Wir wissen aus den bisherigen Wirkungen über die gesetzlichen Bestimmungen der sogenannten Schiffsverkehrspolizei und der Ordnungsregelungen auf den Gewässern, wo Schiffe geführt werden können oder Schifffahrt betrieben werden kann, daß es durch die praktische Entwicklung in bezug auf die Ordnungseinführung auf den Wasserstraßen doch nicht zu der erwünschten Zusammenfassung gekommen ist.

Wir haben zwei Organgruppen, die für Ordnung und Sicherheit und für die Vollziehung in verwaltungstechnischer Hinsicht zuständig sind.

Es ist einmal die Schiffsverkehrspolizei, die kompetenzmäßig ihre Rechte vom Bundesministerium für Verkehr gesetzt bekommt. In den vorherigen Vorschriften, also in den Vorläufern dieser beiden Gesetzesvorlagen, waren schon die Verordnungsermächtigungen vorhanden, daß in bestimmten Fällen auch andere Organe mit Aufgaben der Schiffsverkehrspolizei betraut werden können, andere Organe, die aus ihrer natürlichen Bedeutung heraus für den öffentlichen Sicherheitsdienst, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, tätig sind, oder auch

Mayer

die Zollwache oder das Finanzwesen in den Grenzbereichen; wenn wir weitergehen wollten, wäre auch die Befassung mit Fragen des Bundesheeres nicht außer acht zu lassen.

Von diesen Ordnungsberechtigungen hat man bisher aber sehr wenig Gebrauch gemacht, das heißt, man ist genau der gleichen Meinung, wie sie Herr Minister Staribacher respektvollerweise im Ausschuß vertreten hat, und gesagt hat: Man könnte die anderen Organe außerhalb der reinen Schifffahrtspolizei fallweise mit bestimmten Aufgaben vertraut machen, also man könnte delegieren!

Ich bin der Meinung, daß dies keinesfalls ausreicht und daß von diesen echten Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht werden sollte, und zwar genauso, wie es heißt, daß in besonderen Fällen die Organe der Sicherheitspolizei und die anderen, die ich vorhin aufgezählt habe, mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Es hat keinen Sinn, wenn Sicherheitsorgane, die von vornherein eigentlich berufen sind, im Wege des Verwaltungsverfahrens die Vorerhebungen und die Anzeigen zu machen, noch eine Verwaltungsbehörde dazwischengeschaltet haben, bis die eigentliche Verwaltungsbehörde, meinetwegen die Bezirkshauptmannschaft, dann einschreiten kann; das heißt, die Sicherheitsorgane müssen ihre fachkundigen Berichte zuerst der Schifffahrtsbehörde vorlegen, um sie dann von dort weitergeleitet zu bekommen. Das ist ein umständlicher Verwaltungsweg.

Ich möchte vielleicht auch von der Seite her die Vorteile genauso interpretieren, wie dies Kollege Wally schon in der grundsätzlichen Beziehung getan hat. Wenn wir diese Verordnungsermächtigungen für die Zukunft auch bekommen werden, dann wird nicht nur das Arbeiten für die Organe leichter sein, sondern es wird auch für den einzelnen Staatsbürger oder für die zu behandelnde Sache im Schifffahrtswesen ein kürzerer und ein klarerer Weg eingehalten werden können.

Daher möchte ich zusammenfassend nun die Forderung aufstellen, die im § 32 Abs. 5 im Gesetze angekündigte Verordnungsermächtigung auch zu gebrauchen, den Herrn Verkehrsminister bitten, jenen Organen echte Kompetenzen zuzuweisen, die von ihrer Natur her berechtigt und verpflichtet sind, in diesem Sinne zu arbeiten. Dann werden beide Gesetze jene zustimmenswerte Form haben, die wir dann in der praktischen Ausführung sicherlich sehr begrüßen werden können, und somit sollen auch beide Gesetzesvorlagen von uns her begrüßt sein. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich kann daher zur Abstimmung schreiten, nachdem die Debatte geschlossen ist.

Die Abstimmung über diese zwei Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Vom Klub der sozialistischen Mitglieder des Bundesrates werden Veränderungen in den Besetzungen der Ausschußmandate vorgeschlagen.

Falls, meine Damen und Herren, kein Einwand erhoben wird, werde ich über die Wahlvorschläge unter einem durch Handerheben abstimmen lassen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich sehe keinen Einwand.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer um Verlesung der Wahlvorschläge.

Schriftführer Ing. Gassner: Es werden vorgeschlagen:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Novak, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Schnell die Bundesräte Alberer, Dr. Schranz und Wally;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Kouba, Liedl, Schipani, Dr. Schranz, Tirnthal und Wally die Bundesräte Kunstätter, Novak, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Schnell, Dr. Skotton und Helene Tschitschko.

Im Finanzausschuß

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Leopoldine Pohl, Dr. Schnell, Dr. Schranz und Dr. Skotton die Bundesräte Bednar, Hermine Kubanek, Marsch und Schwarzmann;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Bednar, Hella Hanzlik, Marsch und Schwarzmann die Bundesräte Dr. Anna Demuth, Dr. Jolanda Offenbeck, Leopoldine Pohl und Schipani.

Im Geschäftsordnungsausschuß

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Alberer, Dr. Skotton und Wally die Bundesräte Hermine Kubanek, Schipani und Dr. Erika Seda;

Schriftführer

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Dr. Fruhstorfer, Schwarzmann und Doktor Erika Seda die Bundesräte Novak, Dr. Skotton und Tirnthal.

Im Ausschuß für soziale Angelegenheiten

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Hermine Kubanek, Novak und Dr. Jolanda Offenbeck die Bundesräte Kunststätter, Schipani und Dr. Schranz;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Dr. Fruhstorfer, Marsch und Tirnthal die Bundesräte Alberer, Hermine Kubanek und Trenovatz.

Im Unvereinbarkeitsausschuß

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Dr. Anna Demuth, Dr. Fruhstorfer und Doktor Reichl die Bundesräte Böck, Leopoldine Pohl und Dr. Schnell;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Böröczky, Hermine Kubanek, Leopoldine Pohl und Trenovatz die Bundesräte Dr. Fruhstorfer, Kunststätter, Liedl und Schipani.

Im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Kunststätter, Dr. Schranz, Seidl und Doktor Skotton die Bundesräte Dr. Fruhstorfer, Hermine Kubanek, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Reichl;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Böck, Dr. Fruhstorfer, Hermine Kubanek, Leopoldine Pohl und Dr. Reichl die Bundesräte Alberer, Maria Hagleitner, Hella Hanzlik, Dr. Schranz und Seidl.

Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Böröczky, Habringer, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Schnell die Bundesräte Dr. Anna Demuth, Marsch, Tirnthal und Trenovatz;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Dr. Anna Demuth, Dr. Fruhstorfer, Maria Hagleitner, Marsch, Schipani, Dr. Schranz und Trenovatz die Bundesräte Böröczky, Habringer, Hella Hanzlik, Kunststätter, Novak, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Schnell.

Im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

als Mitglieder an Stelle der Bundesräte Dr. Fruhstorfer und Novak die Bundesräte Liedl und Marsch;

als Ersatzmitglieder an Stelle der Bundesräte Leopoldine Pohl, Dr. Schranz und Tirnthal die Bundesräte Kouba, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Erika Seda.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Schriftführer für die Verlesung der Wahlvorschläge.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die ihre Zustimmung geben, im Sinne dieser Wahlvorschläge die Damen und Herren zu nominieren, um ein Händenzeichen. — Ich stelle hier **Einstimmigkeit** fest.

Ich werde ein Verzeichnis der nunmehr gegebenen Besetzung aller Ausschußmandate dem stenographischem Protokoll anschließen lassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, den 25. März 1971, um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XIV. Ordentliche Generalkonferenz der IAEO vom 22. bis 28. September 1970.

Für eine Ergänzung der Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die vom Nationalrat bis dahin verabschiedet worden sind, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Auf Grund der nun durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen sind einzelne Ausschüßfunktionen neu zu besetzen. Die hievon betroffenen Ausschüsse treten nach Schluß dieser Sitzung zur Durchführung der erforderlichen Wahlen zusammen, und zwar zunächst der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten im Lokal II und der Geschäftsordnungsausschuß im Lokal I; fünf Minuten danach tritt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten im Lokal II zusammen.

Meine Damen und Herren! Ich danke für die Aufmerksamkeit. Die Sitzung ist **geschlossen**.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten

Verzeichnis der Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. Feber 1971 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen

Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

Mitglieder: Alois Alberer, Dr. Franz Fruhstorfer, Maria Hagleitner, Hella Hanzlik, Leopoldine Pohl, Dr. Josef Reichl, Dr. Edgar Schranz, Leopold Wally (SPO)

Johann Bürkle, Dr. Leopold Goëss, Ing. Herbert Guglberger, Dr. Hans Heger, Otto Hofmann-Wellenhof, Dr. Jörg Iro, Dr. Herbert Schambeck (OVP)

Ersatzmitglieder: Dr. Anna Demuth, Harald Kunstätter, Fritz Marsch, Josef Novak, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Hermann Schnell, Dr. Franz Skotton, Helene Tschitschko (SPO)

Johann Deutsch, Edda Egger, Ing. Helmut Mader, DDr. Hans Pitschmann, Georg Schreiner, Ing. Erich Spindelegger, Johann Wagner (OVP)

Finanzausschüß

Mitglieder: Franz Bednar, Hans Böck, Leo Habringer, Hermine Kubanek, Fritz Marsch, Viktor Schwarzmann, Josef Seidl, Leopold Wally (SPO)

Johann Deutsch, Dr. h. c. Fritz Eckert, Edda Egger, Dr. Hans Heger, DDr. Hans Pitschmann, Johann Wagner, Franz Walzer (OVP)

Ersatzmitglieder: Dr. Anna Demuth, Dr. Franz Fruhstorfer, Hans Kouba, Doktor Jolanda Offenbeck, Leopoldine Pohl, Hellmuth Schipani, Rudolf Tirnthal, Stefan Trenovatz (SPO)

Ing. Johann Gassner, Dr. Alfred Gasperschitz, Ing. Herbert Guglberger, Alois Hötendorfer, Dr. Jörg Iro, Matthias Krempl, Johann Mayer (OVP)

Geschäftsordnungsausschüß

Mitglieder: Franz Böröczky, Leo Habringer, Hermine Kubanek, Hellmuth Schipani, Dr. Erika Seda (SPO)

Dr. Jörg Iro, Ing. Helmut Mader, Johann Pabst, Johann Wagner, Franz Walzer (OVP)

Ersatzmitglieder: Josef Novak, Dr. Edgar Schranz, Dr. Franz Skotton, Rudolf Tirnthal, Stefan Trenovatz (SPO)

Ing. Anton Eder, Ing. Johann Gassner, Dr. Alfred Gasperschitz, Michael Göschelbauer, Ing. Herbert Guglberger (OVP)

Ausschüß für soziale Angelegenheiten

Mitglieder: Hans Böck, Maria Hagleitner, Hella Hanzlik, Hans Kouba, Harald Kunstätter, Otto Liedl, Hellmuth Schipani, Dr. Edgar Schranz (SPO)

Johann Bürkle, Ing. Johann Gassner, Doktor Alfred Gasperschitz, Otto Hofmann-Wellenhof, Ing. Helmut Mader, Georg Schreiner, Ing. Erich Spindelegger (OVP)

Ersatzmitglieder: Alois Alberer, Franz Bednar, Hermine Kubanek, Viktor Schwarzmann, Dr. Erika Seda, Josef Seidl, Helene Tschitschko, Stefan Trenovatz (SPO)

Ing. Anton Eder, Edda Egger, Dr. Jörg Iro, Johann Mayer, Johann Pabst, Dr. Herbert Schambeck, Johann Wagner (OVP)

Unvereinbarkeitsausschüß

Mitglieder: Franz Bednar, Hans Böck, Leopoldine Pohl, Dr. Hermann Schnell, Doktor Franz Skotton (SPO)

Dr. h. c. Fritz Eckert, Dr. Alfred Gasperschitz, Ing. Herbert Guglberger, Otto Hofmann-Wellenhof, Dr. Herbert Schambeck

Ersatzmitglieder: Dr. Franz Fruhstorfer, Harald Kunstätter, Otto Liedl, Hellmuth Schipani, Josef Seidl (SPO)

Edda Egger, Michael Göschelbauer, Ing. Rudolf Harramach, Alois Hötendorfer, Franz Walzer (OVP)

Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

Mitglieder: Dr. Anna Demuth, Doktor Franz Fruhstorfer, Hermine Kubanek, Josef Novak, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Josef Reichl, Dr. Hermann Schnell, Dr. Erika Seda (SPO)

Johann Bürkle, Edda Egger, Dr. Alfred Gasperschitz, Dr. Leopold Goëss, Ing. Helmut Mader, Dr. Herbert Schambeck, Georg Schreiner (OVP)

Ersatzmitglieder: Alois Alberer, Franz Böröczky, Maria Hagleitner, Hella Hanzlik, Otto Liedl, Dr. Edgar Schranz, Josef Seidl, Rudolf Tirnthal (SPO)

Michael Göschelbauer, Dr. Hans Heger, Otto Hofmann-Wellenhof, Alois Hötendorfer, Dr. Jörg Iro, Johann Mayer, DDr. Hans Pitschmann (OVP)

8098

Bundesrat — 299. Sitzung — 25. Feber 1971

Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

Mitglieder: Dr. Anna Demuth, Hans Kouba, Fritz Marsch, Leopoldine Pohl, Viktor Schwarzmann, Rudolf Tirnthal, Helene Tschitschko, Stefan Trenovatz (SPO)

Ing. Anton Eder, Dr. Leopold Goëss, Doktor Hans Heger, Dr. Jörg Iro, Johann Mayer, DDr. Hans Pitschmann, Franz Walzer (ÖVP)

Ersatzmitglieder: Franz Bednar, Franz Böröczky, Leo Habringer, Hella Hanzlik, Harald Kunstätter, Josef Novak, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Hermann Schnell (SPO)

Johann Deutsch, Dr. h. c. Fritz Eckert, Edda Egger, Dr. Alfred Gasperschitz, Matthias Krempl, Ing. Erich Spindelegger, Johann Wagner (ÖVP)

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**Vom Nationalrat entsendet:**

Mitglieder: Alfred Haberl, Erwin Lanc, Kurt Preußler, Ing. Heinrich Scheibengraf, Karl Sekanina, Hermann Wielandner, Franz Zingler (SPO)

Franz Brunner, Ludwig Hagspiel, Dr. Herbert Kohlmaier, Franz Leisser, Erwin Machunze, Rudolf Staudinger (ÖVP)

Ersatzmitglieder: Franz Babanitz, Roman Heinz, Franz Hellwagner, Otto Skritek, DDr. Bruno Pittermann, Sepp Steinhuber (SPO)

Dr. Franz Bauer, Leopold Kern, Rudolf Marwan-Schlosser, Dr. Arthur Mussil, Johann Schrotter, Karl Titze (ÖVP)

Vom Bundesrat entsendet:

Mitglieder: Franz Böröczky (Burgenland), Maria Hagleitner (Tirol), Otto Liedl (Oberösterreich), Fritz Marsch (Niederösterreich), Dr. Josef Reichl (Steiermark), Dr. Franz Skotton (Wien), Helene Tschitschko (Kärnten) (SPO)

Ing. Anton Eder (Niederösterreich), Ing. Herbert Guglberger (Tirol), Ing. Rudolf Harramach (Wien), Dr. Hans Heger (Salzburg), Matthias Krempl (Steiermark), DDr. Hans Pitschmann (Vorarlberg) (ÖVP)

Ersatzmitglieder: Alois Alberer (Kärnten), Leo Habringer (Oberösterreich), Hans Kouba (Niederösterreich), Dr. Jolanda Offenbeck (Steiermark), Viktor Schwarzmann (Vorarlberg), Dr. Erika Seda (Wien), Leopold Wally (Salzburg) (SPO)

Johann Deutsch (Burgenland), Dr. h. c. Fritz Eckert (Wien), Michael Göschelbauer (Niederösterreich), Dr. Jörg Iro (Oberösterreich), Ing. Helmut Mader (Tirol), Johann Pabst (Steiermark) (ÖVP)